

**Satzung
der Stadt Strehla über die Durchführung des Wochenmarktes
(Marktsatzung)**

In der Fassung der 4. Änderung vom 13.03.2009

LESEFASSUNG

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Strehla betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Marktzeiten, Marktflächen, Marktverhalten**

1. Der Wochenmarkt findet jeden Freitag, ausgenommen zwischen Weihnachten und Neujahr statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag wird der Wochenmarkt auf Donnerstag vorverlegt.
2. Der Wochenmarkt beginnt 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
3. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Strehla bzw. auf den vom Bürgermeister festgelegten Flächen statt.
4. Betriebsgegenstände und Waren dürfen in der Zeit von 06.30 Uhr – 08.00 Uhr angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.
5. Jeder Standinhaber muß 60 Minuten nach Marktschluss seinen Verkaufsstand abgebaut und den Standplatz geräumt haben.
6. Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Strehla kann im Einzelfall aus besonderem Anlass die Verkaufs- und Betriebszeiten ändern.
7. Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufswagen bzw. Ständen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die einen Firmennamen führen, haben diesen außerdem in vorbezeichneter Form anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
8. Die Stadt Strehla stellt Elektroanschlüsse zur Verfügung. Wasserentnahme und Toilettenbenutzung ist im Grundstück Markt 2 (Hof – öffentliche Toiletten) möglich.

**§ 3
Warenarten auf dem Wochenmarkt**

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die im Rahmen dieser Satzung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Verkauf dieser Waren allen übrigen ge-

setzlichen Bestimmungen entspricht und dass der Händler im Besitz einer gültigen Reise-gewerbekarte gem. § 55 Abs. 3 der GewO ist bzw. gem. § 55a Abs. 1 GewO eine reise-gewerbekartenfreie Tätigkeit betreiben darf.

2. Zugelassene Waren im Sinne dieser Sitzung sind:

- Frischwaren,
- Lebensmittel ausgenommen alkoholische Getränke (zugelassen jedoch ist der Verkauf von Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen),
- Produkte des Obst- und Gartenbaus sowie des Kleingartenbedarfs, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- Textilien, Modeschmuck, Leder- und Gummiwaren, Kurzwaren, Kunststoffartikel, Putz- und Reinigungsmittel, Toiletten- und Pflegeartikel, Glas-, Holz-, Korb-, Stroh- und Topferwaren, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Kleinspielzeug, kunstgewerbliche Artikel,
- Werbeverkaufsartikel

3. Nicht zugelassene Waren im Sinne dieser Satzung sind:

- Gebrauchtwaren jeder Art,
- Leichtentzündbare Stoffe, gesundheitsgefährdende Stoffe,
- Hieb-, Stich- und Schusswaffen jeglicher Art sowie die in § 56 Abs. 1 GewO aufgeführten im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten.

Der gewerbliche Ankauf von anderen Waren sowie das Betreiben von Glücksspielen ist untersagt.

§ 4 Standplätze

1. Alle Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
2. Jeder ambulante Händler ist verpflichtet, sich vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit die Zuweisung für einen Standplatz einzuholen. Durch das Ordnungsamt werden die Standflächen nach den öffentlichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Standplatzzuweisung ist nicht an andere Personen übertragbar. Die Änderung des Warenangebotes ist dem Ordnungsamt mitzuteilen.
4. Der gesamte sonst als Parkfläche ausgewiesene Marktplatz wird für die Durchführung des Wochenmarktes verkehrsrechtlich gesperrt. Die Zu- und Ausfahrt ist freizuhalten. Auf Gängen, Durchfahrten und Gehwegen darf nichts abgestellt werden.

§ 5 Sauberhaltung der Standfläche

Die Standinhaber sind verpflichtet, die Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen sauber zu halten. Papier, Tüten und anderes Packmaterial ist so aufzubewahren, dass es nicht

weggeweht wird. Abfälle sind grundsätzlich durch die Händler selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 6 Ordnung und Sicherheit

1. Der Markthändler ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Verkaufsstandes verantwortlich.
2. Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

§ 7 Versagung und Widerruf der Zuweisung

1. Das Ordnungsamt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall dem Händler den Zutritt je nach Umständen befristet oder unbefristet untersagen.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt u.a. vor, wenn
 - gegen diese Satzung grob oder wiederholt verstoßen wird,
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme Am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der Standplatz wiederholt vorzeitig vor dem in § 2 Nr. 2 genannten Marktende verlassen wird.
3. Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Auf fällige, aber noch nicht gezahlte Standgebühren, wird nicht verzichtet, geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Bei der Behandlung und beim Verkauf von Lebensmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung (LMHV), des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Für die Kennzeichnung und Auszeichnung der Marktwaren gelten die hierüber bestehenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Benutzung des Marktes, für den Aufbau und die Einrichtung von Ständen, den Verkehr und die Benutzung von Fahrzeugen sind die allgemein gültigen Vorschriften wie auch die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. Die Vorschriften der Gewerbeordnung, sonstige bundes- und landesrechtliche Vorschriften sowie Rechte Dritter werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 9 Marktaufsicht

1. Der Wochenmarkt wird vom Ordnungsamt der Stadt Strehla überwacht. Das Ordnungsamt kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
2. Das Ordnungsamt regelt das Marktgeschehen und trifft die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen.
3. Den Anordnungen des Ordnungsamtes ist von den Benutzern und Besuchern Folge zu leisten.
4. Händler und Verkäufer haben sich auf Verlangen gegenüber dem Ordnungsamt auszuweisen.

§ 10 Haftung

1. Der Besuch des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Strehla haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die durch den Aufbau oder den Betrieb der Verkaufseinrichtung verursachten Schäden sowie für die Sicherung der Waren oder sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers.
4. Die Stadt haftet nicht für Kosten und Gewinnausfall, die den Händlern bei Markteinschränkungen, -verlegungen, Veränderungen, Räumungen, Strom- oder Wasserausfall usw. entstehen.
5. Für Schäden, die durch Händler oder deren Beauftragte entstehen, kann die Stadt Strehla Schadenersatz fordern.

§ 11 Gebührenregelung

1. Die Stadt Strehla erhebt für die Überlassung der Standflächen, die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Leistungen Gebühren.
2. Die Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt betragen

- pro lfd. Meter Standfläche	2,60 €
- Strompauschale	3,00 €

3. Die Standtiefe wird auf maximal 3 Meter festgesetzt. Bei Überschreitung erfolgt eine Abrechnung in qm. Die Standgebühr beträgt dann 3,00 €/qm.

4. Die Standgebühren sind durch den Marktleiter oder einer von ihm beauftragten Person täglich zu kassieren. Eine Nichtbenutzung oder teilweise Nutzung des zugewiesenen Platzes bekundet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Sie wird mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1 Tausend € geahndet.

§ 13 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft ge- treten am
Marktsatzung		18.11.1999	18.11.1999	01.01.2000 Nr. 115 Str. Tageblatt	02.01.2000
1. Änderung	§ 11 Pkt. 2 u. 3, § 12 letzter Satz	27.09.2001	28.09.2001	01.11.2001 Nr. 138 Str. Tageblatt	01.01.2002
2. Änderung	§ 11 Pkt. 2	18.04.2002	19.04.2002	02.05.2002 Nr. 144 Str. Tageblatt	01.04.2002
3. Änderung	§ 2 Nr. 2 § 7 Abs. 2 dr.Anstrich	09.06.2005	10.06.2005	01.07.2005 Nr. 183 Str. Tageblatt	02.07.2005
4. Änderung	§ 2 Abs. 1	12.03.2009	13.03.2009	01.04.2009 Nr. 230 Str. Tageblatt	02.04.2009